

Extremismus und Terrorismus – Strafverfolgung und Prävention

von

Dr. Helmut Fünfsinn

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Helmut Fünfsinn: Extremismus und Terrorismus – Strafverfolgung und Prävention, in: Kerner,
Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages.
Hannover 2018, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/4132

Deutscher Präventionstag 2018

Dresden, 11. Juni 2018



Extremismus und Terrorismus - Strafverfolgung und Prävention

Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn

Agenda

1. **Begriffsbestimmungen**
2. **Strafverfolgung**
3. **Polizeirecht, Gefahrenabwehrrecht und Ausländerrecht**
4. **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferungsrecht**
5. **Ein Fallbeispiel aus der strafrechtlichen Praxis**
6. **Präventionsmöglichkeiten**

1. Begriffsbestimmungen

Extremismus und Terrorismus
Worüber reden wir?

Extremismus

- **Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Bestrebungen, die sich gegen die Normen und Regeln eines demokratischen Verfassungsstaates wenden und dabei durch ideologische Absolutheitsansprüche, politischen Autoritarismus, identitäres Gesellschaftsverständnis und Freund-Feind-Stereotype gekennzeichnet sind.**
- **Extremistische Aktivitäten richten sich gegen die Minimalbedingungen eines demokratischen Verfassungsstaates und können dabei unterschiedlichen Handlungsoptionen folgen** (vgl. Pfahl-Traugber, Kriminalistik 2004, 364 ff.).

Terrorismus

- Steht für die Formen von politisch motivierter Gewaltanwendung, die von nicht staatlichen Gruppen gegen ein politisches System in systematisch geplanter Form mit dem Ziel des psychologischen Einwirkens auf die Bevölkerung durchgeführt werden und dabei die Möglichkeit des gewaltfreien und legalen Agierens zu diesem Zweck als Handlungsoption ausschlagen sowie die Angemessenheit, Folgewirkung und Verhältnismäßigkeit des angewandten Mittels ignorieren.
- Terrorismus stellt einen auf systematische Gewaltanwendung ausgerichteten Sonderfall des Extremismus dar (vgl. Pfahl-Traugber, Kriminalistik 2004, 364 ff.).

Extremismus und Terrorismus

Die Bekämpfung und Prävention im Bereich des Extremismus und Terrorismus bedeutet:

- Erhebliche Herausforderungen und Anstrengungen für Staat und Gesellschaft
- Die Notwendigkeit eines zielorientierten und geschlossenen Vorgehens der staatlichen Institutionen und der Gesellschaft
- Eine intensive Zusammenarbeit einer Vielzahl von Behörden auf Bundes- und Landesebene.

Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

2. Strafverfolgung

- Die Strafverfolgung hat von den Normen des Strafgesetzbuches auszugehen
- Das Strafgesetzbuch enthält ein ausdifferenziertes Normensystem für die Bekämpfung von Terrorismus-Straftaten
- Gesetzestechnisch greift das StGB im Bereich der Terrorismus-Straftaten im Wesentlichen auf abstrakte und konkrete Gefährdungsdelikte zurück
- Teilweise eine erhebliche Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Stadium von Vorbereitungshandlungen

Die wichtigsten Strafbestimmungen

§ 89a

Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) ¹Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. ²Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,
2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt oder
3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind.

(2a) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.

Die wichtigsten Strafbestimmungen

§ 89b

Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) Wer in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen, zu einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.

(3) ¹Absatz 1 gilt auch, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen im Ausland erfolgt. ²Außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt dies nur, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird.

Die wichtigsten Strafbestimmungen

§ 129a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) ...

Die wichtigsten Strafbestimmungen

§ 129b

Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung

(1) ¹Die §§ [129](#) und [129a](#) gelten auch für Vereinigungen im Ausland. ²Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. ³In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt. ⁴Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. ⁵Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ [129](#) und [129a](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, ist § [74a](#) anzuwenden.

**Anzahl der Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main wegen des Verdachts der Bildung
terroristischer Vereinigungen
(§ 129a StGB)**

2013: 0 Verfahren
2014: 4 Verfahren
2015: 1 Verfahren
2016: 10 Verfahren
2017: 71 Verfahren

3. Polizeirecht, Recht der Gefahrenabwehr und Ausländerrecht

- Die wesentlichen Normen für die Vermeidung extremistischer und terroristischer Straftaten enthält das Polizei- und Gefahrenabwehr
- in Hessen Bestimmungen des 2. Abschnittes des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes maßgeblich
- bei Gefährdern sind die Ausweisungsregelungen des Aufenthaltsgesetzes von besonderer Bedeutung
- Die Sicherung der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erfolgt durch Abschiebehaft (§ 62 AufenthG, §§ 417 ff. FamFG)

Die wichtigsten Regelungen

§ 53 Ausweisung

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

(2) Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.

(3) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt, der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ([BGBl. 1953 II S. 559](#)) besitzt, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU besitzt, darf nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

(4) ¹Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) abgeschlossen wird. ²Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

Die wichtigsten Regelungen

§ 58a Abschiebungsanordnung

(1) ¹Die oberste Landesbehörde kann gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. ²Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.

(2) ¹Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. ²Die oberste Landesbehörde ist hierüber zu unterrichten. ³Abschiebungsanordnungen des Bundes werden von der Bundespolizei vollzogen.

(3) ¹Eine Abschiebungsanordnung darf nicht vollzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 8 gegeben sind. ²§ 59 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Prüfung obliegt der über die Abschiebungsanordnung entscheidenden Behörde, die nicht an hierzu getroffene Feststellungen aus anderen Verfahren gebunden ist.

(4) ¹Dem Ausländer ist nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich zuvor anwaltlichen Beistands versichert; er ist hierauf, auf die Rechtsfolgen der Abschiebungsanordnung und die gegebenen Rechtsbehelfe hinzuweisen. ²Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu stellen. ³Die Abschiebung darf bis zum Ablauf der Frist nach Satz 2 und im Falle der rechtzeitigen Antragstellung bis zur Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht vollzogen werden.

4. Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferungsrecht

- Terroristische Aktivitäten machen vor Ländergrenzen nicht halt, sodass die internationale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung ist
- Werden in einem anderen Staat Ermittlungen geführt und kommt es zu einem Auslieferungersuchen eines anderen Staates, kann der Aufenthalt von Gefährdern auch im Auslieferungsverfahren beendet werden
- Eine besondere Problemstellung in der Praxis des Auslieferungsrechts ist, dass Gefährder nicht selten aus Herkunftsländern stammen, die europäische oder internationale Mindeststandards in Bezug auf die Durchführung eines rechtstaatlichen Verfahrens und die Haftbedingungen nicht erfüllen oder gewährleisten können

5. Ein Fallbeispiel aus der Praxis

Frankfurter
Neue Presse

Tunesier soll Anschlag geplant haben

Frankfurt im Zentrum der Islamisten-Razzia

VON CHRISTIAN SCHEH

Nach der Großrazzia gegen salafistische Terrorverdächtige im Rhein-Main-Gebiet liegen pikante Informationen über den Hauptbeschuldigten, einen 36-jährigen Tunesier, vor. Der in Frankfurt festgenommene Mann soll in seiner Heimat an einem Anschlag auf ein Museum beteiligt gewesen sein. Seine Auslieferung nach Tunesien scheiterte aber aus einem bestimmten Grund.



Foto: Boris Roessler (dpa)

Polizisten stehen am Mittwochmorgen vor der Bilal Moschee im Frankfurter Stadtteil Griesheim. Dort
DER TAGESSPIEGEL

Eine Festnahme bei Großrazzia gegen Terrorverdächtige in Hessen

In Hessen haben Ermittler Wohnungen, Büros und Moscheen durchsucht. Im Visier waren radikale Islamisten. Auch in Nürnberg wurde ein Verdächtiger festgenommen. VON FRANK JANSSEN



Bild vergrößern

Großrazzia gegen Terrorverdächtige in Hessen: Mehr als 1000 Polizisten im Einsatz

RAZZIA IN HESSEN

Terror-Killer in Frankfurt gefasst!



Tunesier an Anschlag auf Museum (21 Tote) beteiligt ++ Wie konnte er nach Deutschland kommen? ++



von: **MAX SCHNEIDER, JÜRGEN MAHNKE UND PETER ROSSBERG**
01.02.2017 - 06:09 Uhr

Frankfurt – Massiver Schlag gegen die Terror-Szene im Herzen von Deutschland! Ab 4 Uhr liefen in ganz Hessen Razzien gegen die militante Islamisten-Szene. Ein dringend tatverdächtiger Tunesier (36) wurde festgenommen!

Nach BILD-Informationen ermitteln Generalbundesanwalt, LKA und Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gegen eine hochgefährliche „Terrorzelle“ – mit mehr als zehn Beschuldigten.

Beginn der Ermittlungen

- Auslieferungsersuchen der tunesischen Behörden betreffend einen tunesischen Staatsangehörigen wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Beteiligung an der Planung von terroristischen Anschlägen
- Aufnahme von Ermittlungen gegen den zunächst wegen einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftierten und sodann in Auslieferungshaft befindlichen Beschuldigten wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat
- Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main lehnt eine Auslieferung ab, da der Tatsachenvortrag der tunesischen Behörden nicht ausreichend sei, um den erforderlichen konkreten Sachverhalt einer strafbaren Handlung darzulegen
- Entlassung des Beschuldigten aus der Auslieferungshaft - 24/7-Observationsmaßnahmen

Übergang in die offene Phase der Ermittlungen

- Erheblicher Ermittlungsaufwand mit Observationen, Überwachung der Telekommunikation und Rechtshilfe-Ersuchen (konspiratives Vorgehen des Beschuldigten - wechselnde Mobiltelefone, Wohnungen , Anonymisierungssoftware)
- Übergang in die offene Phase der Ermittlungen mit Einsatz von über 1000 Polizeibeamten im Februar 2017 (Durchsuchungen und Festnahme)
- Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main
- Weitere aufwendige Ermittlungen (Datenträgerauswertung, Dekryptierung, zeitgleicher Einsatz von 10 Dolmetschern für Übersetzungen der sichergestellten Kommunikation)

Schwierigkeiten bei den Ermittlungen

- Komplexe Beweisführung bei den Ermittlungen (§ 86a StGB verlangt ein festes „Entschlossen-Sein“ zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Straftat, die in einem gewissem Umfang konkretisiert und nach Deliktstyp bestimmt sein muss)
- Aufhebung des Haftbefehls des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Bundesgerichtshof im Rahmen der 6-Monats-Haftprüfung (kein dringender Tatverdacht)
- Anordnung der Abschiebehaft durch das Amtsgericht Frankfurt am Main (ausgehend von einer Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde nach §§ 53,54 AufenthG)
- Einstweiliger Rechtsschutz des Beschuldigten gegen den Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Übergang zu den Mitteln des AufenthG

- Intensive Bemühungen der zuständigen Behörden, auch der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, um eine Zusicherung der tunesischen Behörden für ein rechtstaatliches Verfahren und des Ausschlusses der Verhängung der Todesstrafe zu erhalten
- das Verwaltungsgericht sieht die entsprechende Verbalnote der tunesischen Regierung als nicht ausreichend an
- Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- Eilantrag des Beschuldigten gegen diese Anordnung zum Bundesverwaltungsgericht (aufwendige Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht)

Die Entscheidungen der obersten Gerichte

- Weitere intensive Bemühungen der deutschen Behörden um Erfüllung der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen
- Das Bundesverwaltungsgericht lehnt den Eilantrag des Beschuldigten ab (Zusicherungen der tunesischen Seite werden als ausreichend bewertet)
- Ablehnung von weiteren Eilanträgen des Beschuldigten durch das Bundesverfassungsgericht und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
- Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach Einvernehmen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main nach § 154b StPO

Fazit

- Eine enge und reibungslose Zusammenarbeit von Ministerien, Ermittlungs- und Polizeibehörden sowie Ausländerbehörden auf Bundes- und Landesebene und durchgängige Kommunikation mit den Gerichten
- konsequente Ausschöpfung des rechtlichen Handlungsinstrumentariums
- Das Konzept einer auf Staatsschutzsachen spezialisierten und mit anderen Staatsschutzbehörden eng vernetzten Fachabteilung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat sich bewährt

6. Präventionsmöglichkeiten

Suche Justizministerium [↗](#)

Landespräventionsrat Hessen

LANDESPRÄVENTIONS-RAT	ÖRTLICHE GREMIEN	PUBLIKATIONEN	SERVICE	AKTUELLES
Informationen zum Landespräventionsrat	Kommunale Präventionsräte	Downloads	Ansprechpartner, Wegbeschreibung, Links	Aktuelle Inhalte, Presse

Über den Landespräventionsrat

Der Landespräventionsrat (LPR) wurde 1992 zur Kriminalitätsverhütung eingerichtet. Der LPR begreift Kriminalitätsverhütung als eine gesellschaftliche Aufgabe. [» Weiterlesen](#)

Hessen-Navigator

Wie können wir Ihnen helfen? Geben Sie einen Suchbegriff ein.

Suche **SUCHEN**

[» Alle Dienstleistungen](#) [↗](#)

SERVICE

Primärpräventive bzw. pädagogische Ansätze:

Bekämpfung der **Vorurteilskriminalität**

- Richtet sich gegen Bevölkerungsgruppen, die bestimmte Eigenschaften aufweisen (Rasse, Nationalität etc.)
- Ziele: Personen dieser Gruppen sollen eingeschüchtert, Motivation der Tätergruppe soll gestärkt werden
- In der Regel willkürliche Angriffe auf zufällig ausgewählte Opfer
- Schwerpunkt: Rechtsradikale, rechtsextremistische, fremdenfeindliche oder antisemitische Straftaten junger Männer
- Gewalt wird durch wenig reflektierte Ideologien „legitimiert“

Ursachen von Vorurteilskriminalität:

➔ **Entwicklungsstörungen** in Kindheit und Jugend

Folge:

- Herausbildung allgemeiner Gewaltbereitschaft
- Entstehung von Vorurteilen gegen andere als vermeintliche „Konkurrenten im Lebenskampf“

➔ **Sozialisationsdefizite** durch funktional gestörte Familie, Erziehungsprobleme, Bindungsdefizite, Schul- und Ausbildungsprobleme, mangelnde Empathie und Lebensplanung

➔ **Transport von Vorurteilen** durch Politik und Medien

Prävention muss **3 Grundbedingungen** berücksichtigen:

- **Gewaltbereitschaft** der Täter,
- Hohe und aggressive **Vorurteilsneigung**,
- **Gruppendruck** in Peergroups.

Sinnvolle Mittel zur Prävention sind:

- **Ständige Thematisierung, Isolierung und Sanktionierung**, von Gewalttaten in allen Erziehungsbereichen,
- **Klare Normvorgaben und Konsequenz in der Anwendung.**

Wissenschaftliche Forschung belegt Erfolg von **Mehrebenen-Konzepten** in der institutionellen Erziehung (Kindergärten/Schulen):

- ➔ Eltern, Lehrer und Schüler werden gemeinsam auf das Ziel der Gewaltfreiheit verpflichtet, indem Probleme thematisiert, Vorfälle bearbeitet, Opfer unterstützt und immer wieder auffällige Schüler behandelt werden; Sport spielt eine wichtige Rolle.

Besonders erfolgreiche **Interventionsmodelle** sind:

- Regel- und einstellungsgeleitete Mehrebenen-Komponente als Basis des Zusammenlebens in der Institution für alle,
- spezifisch kognitiv verhaltenstherapeutische Programme für Problemfälle.

Projekte insbesondere zur Integration von Flüchtlingen und zur Verhinderung von islamistisch motivierten Gewalttaten



beispielhafte Projekte zur Förderung der Integration.

Projekte zur Schulbildung und Begleitung von Minderjährigen

- „Gemeinschaft schafft Hoffnung“ (Kombination von Bildungs- und Sportangeboten für junge Flüchtlinge mit einer tieferen individuellen Förderung und einem gemeinsamen Mittagessen)
 - erhielt den 10. Hessischen Präventionspreis -
 - Active Learning e. V.**
- „Manna Mobil e. V. - Kostenlose Mittagstische für Kinder- und Jugendliche in sozialen Brennpunkten“ (gemeinsame Mittagessen mit Workshops und Vermittlung von Praktikumsplätzen)
 - erhielt den 10. Hessischen Präventionspreis -
 - Erica's Manna Mobil e.V.**

Projekte zur beruflichen Förderung

- „Ankommen – Weiterkommen“ (Vorbereitungskurse zur beruflichen Integration junger geflüchteter Frauen, Asylbewerberinnen und junger Frauen mit Migrationshintergrund)

VbFF- Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e. V.

- „Ergänzungsschule für junge Geflüchtete“ (mit Sprachförderung, beruflicher Orientierung und Förderung der Lebenskompetenzen)

Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main

Prävention und Integration durch Sport

- „Integrationskick“ (Angebote für junge Flüchtlinge mit gemeinsamen Training, Fußballspielen und der Möglichkeit der Vermittlung in die örtlichen Fußballvereine)

- Anerkennungspreis des Landespräventionsrates 2016 -

SV Darmstadt 98, Internationaler Bund Fanprojekt Darmstadt

- „Jugendliche Flüchtlinge: Integration durch Sport“ (gemeinsames Training mit Team Building-Veranstaltungen, Vermittlung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien)

Boxclub Nordend Offenbach e. V.

Förderung von sozialen Kompetenzen

- „Unterschiede verbinden“ (Förderung des interkulturellen Verständnisses durch gemeinsame Rollenspiele, gemeinsame Kochveranstaltungen und Erstellung eines Kochbuches)
- erhielt den 10. Hessischen Präventionspreis -

Kinder- und Jugendeinrichtung pro liberi gmbH Burg Nordeck

- **Gewaltschutzkonzept: „Gleichberechtigung von Frauen und Männern/ Rechte von Kindern. Informationen als gewaltpräventiver Teil der Willkommenskultur für Flüchtlinge“**

Frauenbüro der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Sekundäre Prävention durch soziale Intervention am Beispiel des

beratungsNetzwerk
hessen



Mobile Intervention
gegen Rechtsextremismus

beratungsNetzwerk hessen Mobile Intervention gegen Rechtsextremismus

Dr. phil. Reiner Becker

Philipps-Universität Marburg

Landeskoordinierungsstelle beratungsNetzwerk hessen

reiner.becker@staff.uni-marburg.de

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms
„TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vorurteile - Rechtsextreme Ideologie

Rechtsextremismus

Einstellung: Ideologie der Ungleichwertigkeit

- Nationalismus/Chauvinismus
- Fremdenfeindlichkeit
- Rassismus/Ethnozentrismus
- Antisemitismus
- Autoritarismus
- Pronazismus

Verhalten: verschiedene Handlungsdimensionen

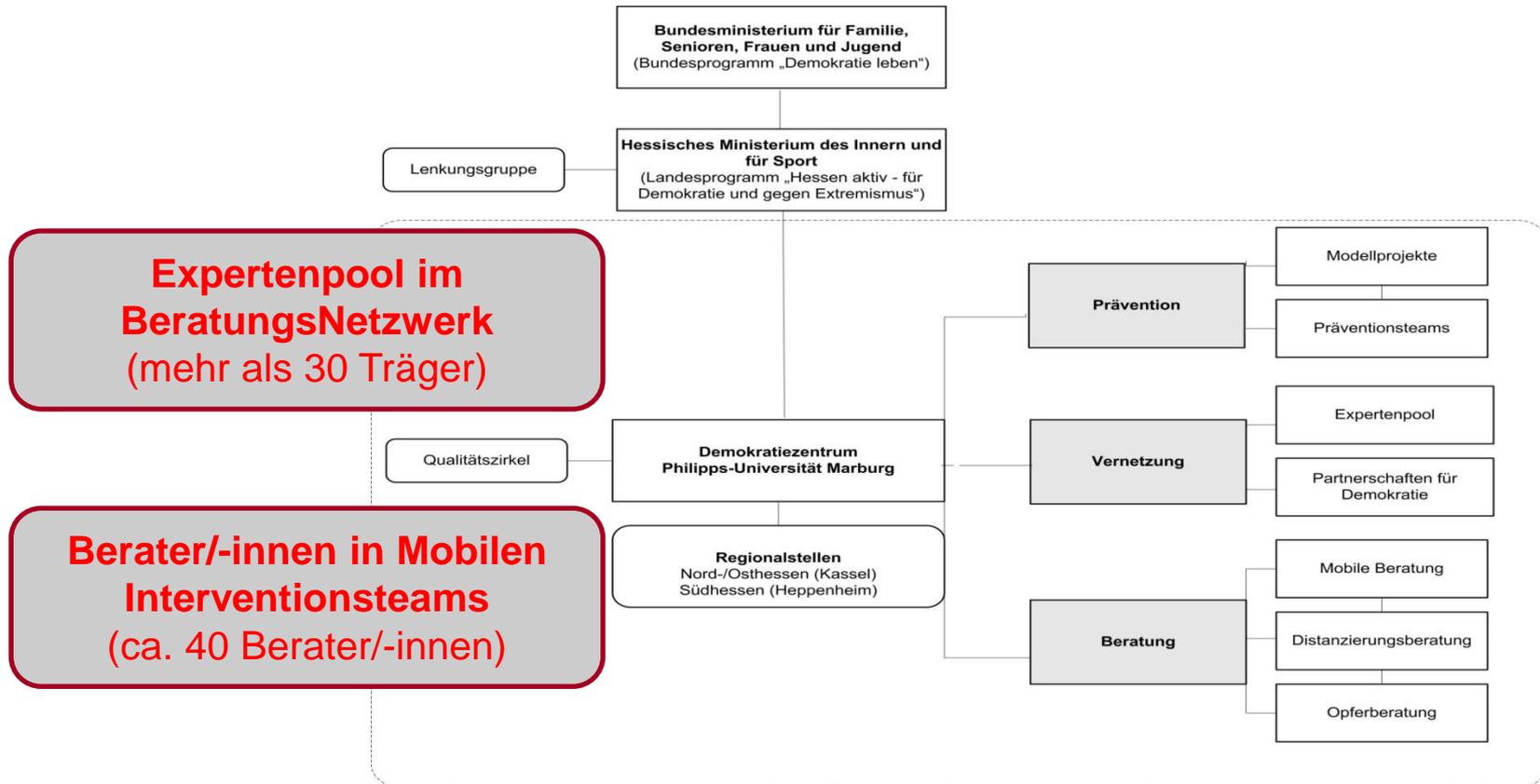
- Wahlverhalten
- Mitgliedschaft
- Protest, Provokationen
- Partizipation
- Gewalt in eskalierenden Stufen

Beratung in Hessen durch das beratungsNetzwerk hessen

Ziel: Angemessene Beratung nach örtlichen Konfliktsituationen mit fremdenfeindlichem, antisemitischem, menschenfeindlichem oder rechtsextremen Hintergrund:

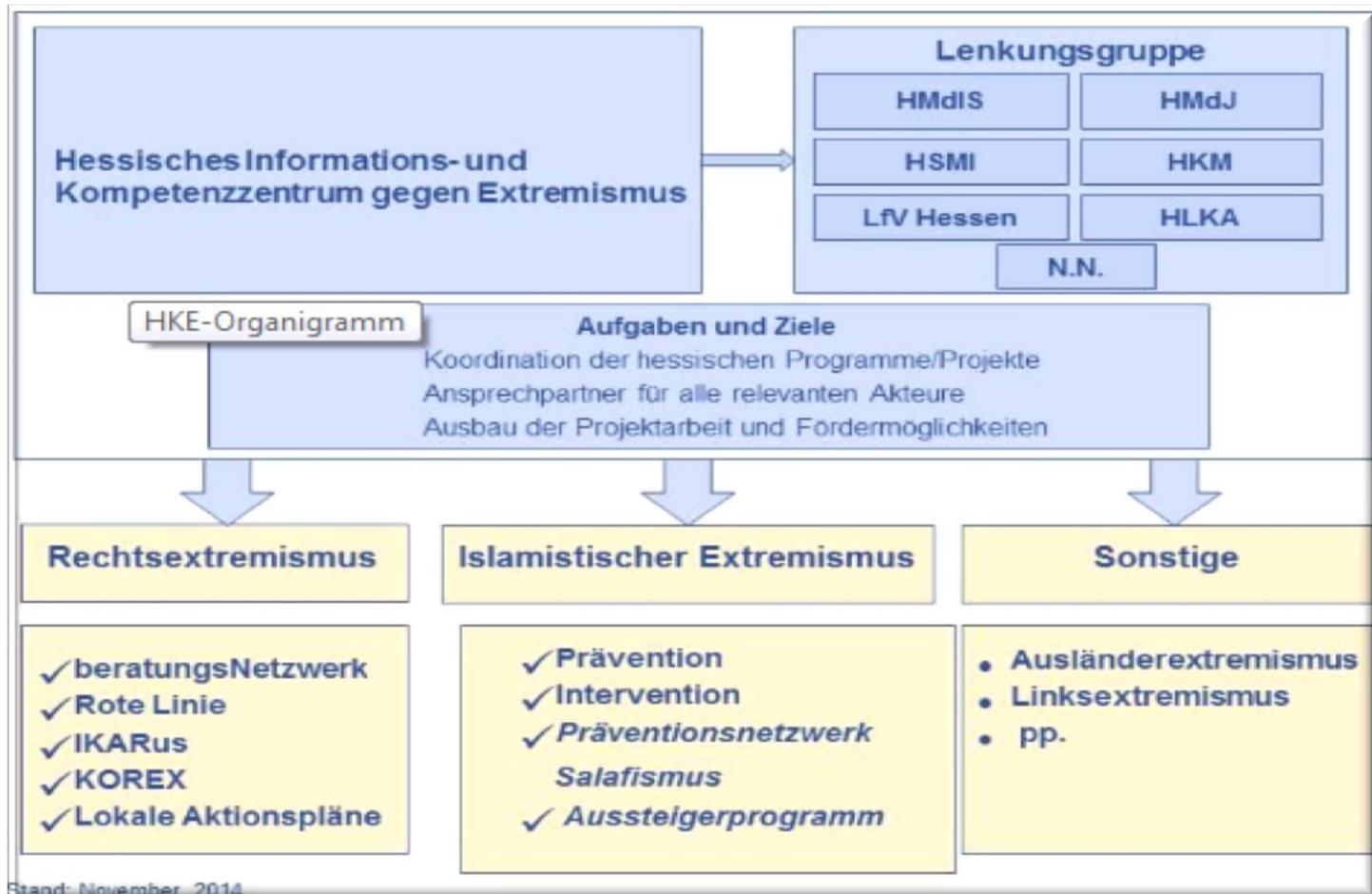
1. Die Mobile Beratung erfolgt schnell, diskret, kostenlos und professionell und entwickelt in der *Lösung von akuten Konfliktsituationen* vor Ort Handlungsstrategien für den künftigen Umgang.
2. Die Mobile Beratung *orientiert sich an den Problemsichten und Bedarfen* der Beratungsnehmer/-innen mit dem Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“.
3. Die Mobile Beratung entlastet subjektiv unter Druck stehende Beratungsnehmer/-innen und sorgt dafür, dass die Verantwortung von mehreren Schultern getragen wird.

Struktur des beratungsNetzwerks hessen



beratungsNetzwerk hessen – gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus

Zur präventiven Arbeit staatlicher und privater Stellen im gesamten Bereich des Extremismus



Der Fachbeirat des Präventionsnetzwerkes vereint staatliche und zivilgesellschaftliche Vertreter (u.a. von islamischen Verbänden und – da es sich beim salafistischen Extremismus jdf. auch um eine Jugendkultur handelt – Jugendverbänden), die wiederum in Arbeitsgruppen organisiert sind. In der „AG Justiz“ wird beispielsweise erörtert, wie der salafistischen Radikalisierung im Justizvollzug entgegengewirkt werden kann.

Als Kernstück des Präventionsnetzwerkes gegen Salafismus kann man die Zentrale Beratungsstelle „**Violence Prevention Network**“ (VPN) bezeichnen, dessen Mitarbeiter zumeist im direkten, auf Dauer angelegten Kontakt mit potentiell Radikalisierten sämtliche Formen von der primären bis zur tertiären Prävention (durch Ausstiegsangebote) anbieten.

Tertiäre Prävention im Strafvollzug

NeDiS

= Netzwerk Deradikalisierung im Strafvollzug

Zielsetzung:

Prävention und **Bekämpfung** politischer und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen im Justizvollzug.

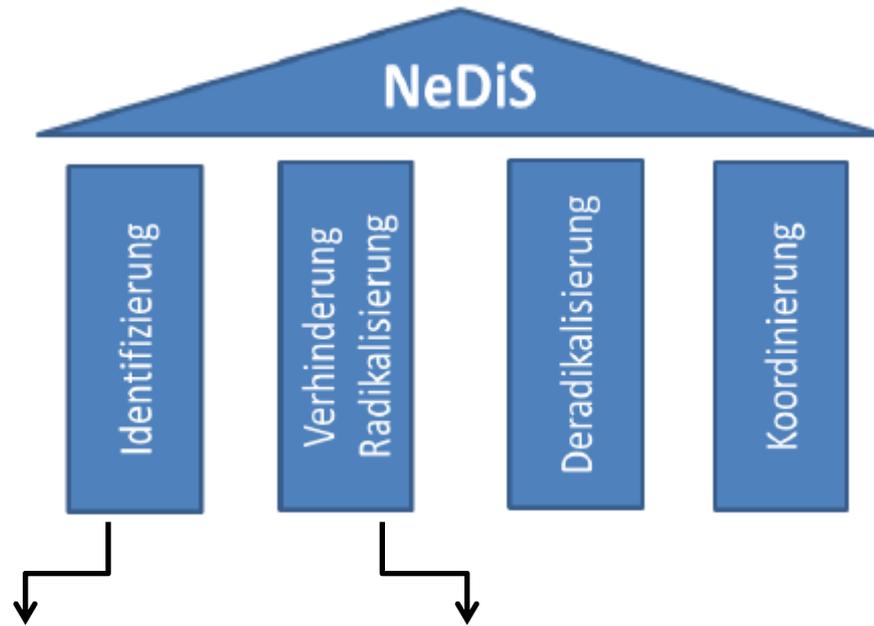
aber: Dies ist nicht durch ein unkoordiniertes Vorgehen zu gewährleisten.

Daher:

Schaffung von **NeDiS** zum 1.4.2016:

- **3 Stellen** im HMdJ zur übergeordneten Koordinierung und Vernetzung, darunter ein **Islamwissenschaftler**
- **10 Stellen** für sog. **Strukturbeobachter** in den Justizvollzugsanstalten: Hier laufen alle relevanten Informationen zusammen. Enge Zusammenarbeit und gegenseitige Information mit allen Bediensteten, anderen Anstalten, dem HMdJ, dem HLKA und dem LfV

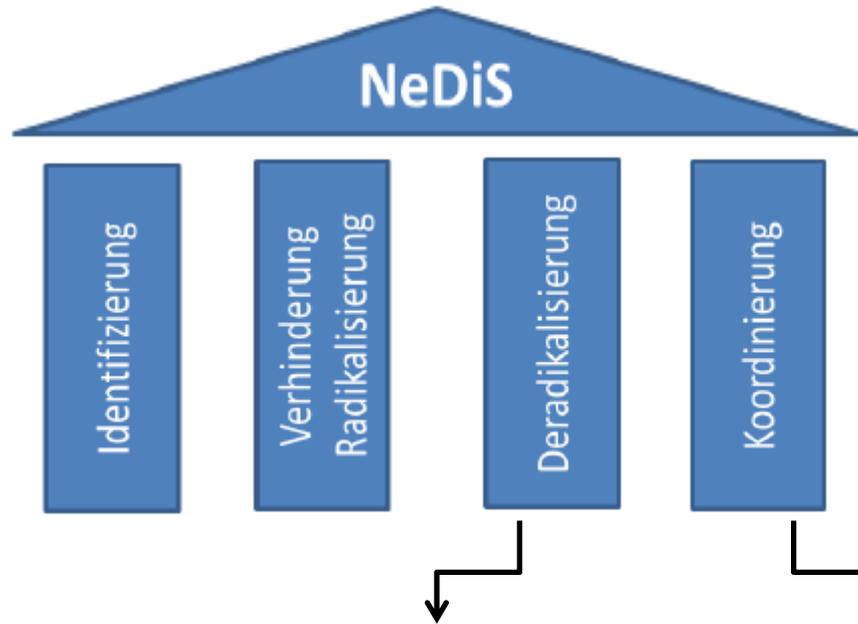
Aufgaben:



Konzept besteht aus vier Säulen:

Identifizierung	Verhinderung Radikalisierung
<p>Extremisten zuverlässig erkennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Auswertung der Unterlagen ▶ Erkenntnisse aus Beobachtung im Vollzug (Verhalten, Gespräche, Tätowierungen, Briefkontrollen etc.) ▶ Enge Zusammenarbeit/enger Austausch mit Sicherheitsbehörden durch Richtlinien vom März 2015 ▶ Aus- und Fortbildung der Bediensteten, zB Identifizierung extremistischer Symbole, interkulturelle Kompetenz 	<p>Umsetzung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Vollzugliche Sicherheitsmaßnahmen wie verstärkte Kontrolle von Außenkontakten, Reduzierung der anstaltsinternen Kontakte, Durchführung von Fallkonferenzen ▶ Getrennte Unterbringung von Gefährdern, Verhinderung Gruppenbildung ▶ Analyse der Situation durch Strukturbeobachter ▶ Risikobewertung (zB RADAR-iTE) ▶ Fallkonferenzen

Aufgaben:



Konzept besteht aus vier Säulen:

Deradikalisierung / Prävention	Koordinierung
<p>„Wiedereingliederung ist der beste Schutz“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Individuelle Behandlungsmaßnahmen (Anti-Gewalttraining, Unterbringung in Wohngruppen im Jugendvollzug etc.) ▶ Einsatz von freien Trägern zB VPN (Violence Prevention Network) - gute Erfahrung durch intensive Betreuung von NGO und Begleitung nach der Entlassung ▶ Ausbau einer flächendeckenden religiösen Betreuung durch deutschsprachige Imame – erhebliche Aufstockung der Mittel seit 2015 	<p>Zentrale Koordinierung iSe Netzwerkbildung:</p> <p>Informationsaustausch auf allen Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ innerhalb + zwischen den Anstalten sowie den Sicherheits-/ Justizbehörden und dem HKE, ▶ zwischen den hessischen Ministerien, ▶ zwischen den Ländern und dem Bund sowie auf internationaler Ebene <ul style="list-style-type: none"> + Konzeption und Durchführung von Deradikalisierungsmaßnahmen, + Aus- + Fortbildungsberatung für den Vollzug, + Aufbau von Leitlinien für die Imam-Ausbildung im Justizvollzug

Weitere tertiäre Präventionsmöglichkeiten

gibt es auch im Bereich des Rechtsextremismus wie die Beispiele: *Xenos* und *Ikarus* (Informations- und Kompetenzzentrum Ausstiegshilfen Rechtsextremismus) zeigen.

Konzept

Ausstiegshilfen Rechtsextremismus in Hessen

- Federführung durch Hessisches Ministerium des Innern unter Beteiligung des Justiz-, Kultus-, und Sozialministeriums sowie des Landespolizeipräsidiums, des Landeskriminalamtes und des Landesamtes für Verfassungsschutz
- Einbeziehung kommunaler Präventionsgremien gemäß § 1 Nr. 6 HSOG

Ziele:

- **Hilfsangebote / Schutz für Ausstiegswillige** aus der rechten Szene
- **Verhinderung / Beendigung** rechtsextremistischer Karrieren
- **Verunsicherung** der Szene
- **Reduzierung von Straftaten** durch Aufklärungsarbeit
- Stärkung von **Verantwortungsgefühl** und **Verantwortungsbereitschaft**

Programm in vier Stufen:

- (1) **Einrichtung** des „Informations- und Kompetenzzentrums Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“ (**IKARUS**)
- (2) **Erste Kontaktaufnahme** ermöglichen (aktiv und passiv)
- (3) **Beratung / Hilfsangebote** für Betroffene
- (4) **Umsetzung** durch originär zuständige Behörden

Ergebnisse

Eine effektive Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus erfordert eine **enge Zusammenarbeit** zwischen Behörden des Bundes und der Länder, staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und nicht zuletzt der Gesellschaft

Der vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellte **rechtliche Handlungsrahmen** ist **konsequent auszuschöpfen**

Die Ausbreitung des **Extremismus und Terrorismus** ist durch **primäre, sekundäre und tertiäre Präventionsmaßnahmen** zu verhindern



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Fünfsinn